OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652219/33/FP

Datum:
Linz, 5. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J S, geb. x, R x, x A, vertreten durch Mag. G S , Rechtsanwalt, G x, x H gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 28. Juli 2021, GZ: 21/279906, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Textteil des Spruchs wie folgt lautet:

„Ihre Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F wird unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen eingeschränkt:

- Befristung auf 2 Jahre (23. Juni 2022 – 23. Juni 2024)
- Code 104 – Sie haben im Dezember 2022, im Juni 2023 und im Dezember 2023 folgende fachärztlichen Kontrollbefunde vorzulegen:
  - Facharzt für innere Medizin (Ergometrie, Carotis duplex, HbA1c)
  - Augenfacharzt (Visus, Augenhintergrund mit Fundus, Nyktometerbefund)
- Code 104 - Sie haben zusätzlich quartalsweise (d.h. im September 2022, März 2023, September 2023, März 2024) einen HbA1c-Befund vorzulegen.
- Zum Ende der Befristung haben Sie sich einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen und zum Zwecke der Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine jeweils aktuelle augenfachärztliche (Visus, Augenhintergrund mit Fundus, Nyktometerbefund) und internistische Stellungnahme (Ergometrie, Carotis duplex, HbA1c) beizubringen.
- Code 01.01. – Brille

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit niederschriftlichem Bescheid vom 28. Juli 2021 schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) der Gruppe 1 durch Befristung und Auflagen ein. Neben der Anordnung, der Bf habe sich Kontrolluntersuchungen zu unterziehen, verhängte die belangte Behörde ein Nachtfahrverbot.

I.2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25. August 2022 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die verhängten Beschränkungen – insbesondere das Nachtfahrverbot – nicht nachvollziehbar wären.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. September 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben, durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Dem Bf wurde mehrfach Gelegenheit gegeben die notwendigen fachärztlichen Befunde vorzulegen und hat das Gericht den Amtsarzt ersucht, diesbezügliche Gutachten abzugeben. Letztlich konnte aufgrund einer medizinischen Behandlung des Bf eine Stabilisierung seines Zustandes in Bezug auf eine fortschreitende Augenerkrankung erreicht werden, woraufhin der Amtsarzt ein Gutachten gemäß § 8 FSG abgegeben hat, welches ein Nachtfahrverbot nicht mehr erforderlich macht. Der Bf ist mit dem Ergebnis einverstanden, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht mehr erforderlich ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf verfügt seit 12. Mai 1980 über eine uneingeschränkte Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A und B und seit 8. Juli 1992 über eine der Klasse F.

Der Bf ist an Diabetes mellitus Typ II erkrankt, welche mit Tabletten behandelt wird.
Der HbA1c-Wert betrug im Jänner 2022 8,0 % und ist damit deutlich zu hoch.
Der Bf kennt die Symptome einer Hypoglykämie und versteht die damit verbundenen Risiken. Er kann den Zustand angemessen beherrschen.
[Befund Dres. H und A vom 20. Jänner 2022]

Der Bf leidet bedingt durch seine Grunderkrankung an einer fortschreitenden proliferativen Netzhauterkrankung.

Das amtsärztliche Gutachten vom 23. Juni 2022 lautet:

x
x
x
[...]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den im Akt erliegenden fachärztlichen Stellungnahmen und dem amtsärztlichen Gutachten Dris. H, insbesondere der aktuellen Fassung vom 23. Juni 2022.

Aus diesen Unterlagen ergibt sich übereinstimmend das Krankheitsbild des Bf, insbesondere, dass dieser an einem derzeit schlecht eingestellten Diabetes mellitus Typ II leidet, welcher mit Tabletten behandelt wird.
Aus der fachärztlichen Stellungnahme ergibt sich, dass der Bf mit den Risiken einer Hypoglykämie vertraut ist.
Eine solche Erkrankung zieht nach der FSG-GV bestimmte Rechtsfolgen nach sich, weshalb diese Thematik, mit Ausnahme des Umstandes, dass die ursprüngliche fachärztliche Stellungnahme sich mit der Hypoglykämiecompliance des Bf nicht auseinander setzte, rechtlich unproblematisch ist.

Wesentliche Fragestellung war vielmehr die Notwendigkeit eines Nachtfahrverbots. Hier ergaben sich aufgrund der mangelhaften Formulierung des augenärztlichen Befundes Zweifel an der Nachtfahrtauglichkeit des Bf. Die ursprüngliche Stellungnahme des Augenarztes traf keine klaren Aussagen, weshalb dem Bf Gelegenheit gegeben wurde, klare Stellungnahmen beizubringen und konnte der Amtsarzt auf Basis der zuletzt abgegebenen Stellungnahme, die ein erfolgreiches Bestehen der Nyktometeruntersuchung ausweist, ein diesbezüglich für den Bf günstiges Gutachten abgeben.
Der Amtsarzt schildert in diesem Zusammenhang nachvollziehbar, dass beim Bf aufgrund einer intravitrealen Injektionsbehandlung eine Stabilisierung der Netzhautsituation herbeigeführt werden konnte. Der Bf erfülle nunmehr die Anforderungen für das Nachtfahren.

Nachvollziehbar fordert der Amtsarzt aber regelmäßige Kontrollbefunde. Abgesehen davon, dass die FSG-GV Kontrolluntersuchungen zwingend vorsieht, sind diese in der vom Amtsarzt vorgegebenen Dichte erforderlich, da der Bf an einem suboptimal eingestellten Diabetes leidet, der einer engmaschigen Kontrolle

bedarf und besteht ein erhöhtes kardiovaskuläres Risikoprofil. Der HbA1c-Wert kann Aufschluss über die aktuelle Situation geben.
Die Augenerkrankung ist aktuell zwar stabil, jedoch muss nach dem amtsärztlichen Gutachten mit einer Verschlechterung in Form einer Netzhautablösung gerechnet werden. Aufgrund der diesbezüglichen besonderen Gefährdungslage in Bezug auf den Straßenverkehr (ausreichendes Sehvermögen ist essenziell) sind auch hier Kontrolluntersuchungen dringend erforderlich.

Das amtsärztliche Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar und steht in Einklang mit den fachärztlichen Stellungnahmen. Der Bf hat sich mit dem Ergebnis telefonisch einverstanden erklärt (AV vom 24. Juni 2022).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes lauten:

„a) Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[…]

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

[…]

b) § 5 […] (5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten ‚beschränkt geeignet' sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

[…]

c) Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines

Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hiebei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);
2. die verkehrspsychologische Untersuchung (Abs. 2) und die zu erfüllenden Mindesterfordernisse für den Nachweis der verkehrspsychologischen Eignung;
3. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Ermächtigung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle sowie die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Tätigkeit als Verkehrspsychologe im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle;
4. die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Bestellung als sachverständiger Arzt für die Erstellung von ärztlichen Gutachten gemäß Abs. 1;
5. die Meldepflichten des sachverständigen Arztes.

Die näheren Bestimmungen gemäß Z 1, 4 und 5 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Gesundheit festzusetzen.“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 427/2002) lauten:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,

2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

3. ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten,

4. ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Mängel des Sehvermögens

§ 8. [...]

(6) Personen mit einer fortschreitenden Augenkrankheit kann eine Lenkberechtigung befristet und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.

[...]

Zuckerkrankheit

§ 11. (1) Zuckerkranken darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

(2) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

(3) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen und unter Einhaltung folgender Voraussetzungen erteilt oder belassen werden:

1. der Lenker gibt eine Erklärung ab, dass in den letzten 12 Monaten keine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (schwere Hypoglykämie);

2. es besteht keine Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung;

3. der Lenker weist eine angemessene Überwachung der Krankheit durch regelmäßige Blutzuckertests nach, die mindestens zweimal täglich sowie zu jenen Zeiten vorgenommen werden, zu denen die Person üblicherweise Kraftfahrzeuge lenkt;

4. der Lenker zeigt, dass er die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht;

5. es liegen keine anderen Komplikationen der Zuckerkrankheit vor, die das Lenken von Fahrzeugen ausschließen.

(4) Zuckerkranken, bei denen innerhalb von 12 Monaten zwei Mal eine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (wiederholte schwere Hypoglykämie) sowie Zuckerkranken, die an Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung leiden, darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme sowie unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen und Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden. Bei wiederholten schweren Hypoglykämien im Wachzustand darf eine Lenkberechtigung erst drei Monate nach der letzten Episode erteilt oder verlängert werden."

III.2. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf

das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."
[Formatierung nicht übernommen]

„Wie sich aus dem E vom 20. März 2001, 2000/11/0264, ergibt, sind die Zeitabstände zwischen Kontrolluntersuchungen nachvollziehbar zu begründen. Dazu kommt, dass, wie der VwGH in dem inzwischen ergangenen Erkenntnis vom 11. November 2015, Ra 2015/11/0072, ausgesprochen hat, auch die Gründe für häufigere als zweimalige Kontrolluntersuchungen - in der Mitte und am Ende der Befristungszeit - darzulegen sind." (VwGH 28. Februar 2017, Ra 2014/11/0099)

Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit" festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. VwGH 20. November 2012, 2012/11/0132; 24. April 2001, 2000/11/0337; 13. August 2003, 2001/11/0183; 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042; 15. September 2009, 2007/11/0043; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3. Vorliegend ergibt sich aus den fachärztlichen Stellungnahmen und den Darlegungen des Amtsarztes, dass beim Bf ein derzeit schlecht eingestellter Diabetes mellitus Typ II, der mit Tabletten behandelt wird, vorliegt.

Beim Bf liegt zudem eine fortschreitende Augenerkrankung vor, die zwischenzeitig zu einer negativen Nyktometeruntersuchung geführt hat, im Verlauf des Verfahrens jedoch durch eine Behandlung verbessert und stabilisiert werden konnte, weshalb aktuell die Eignung zum Lenken eines KFZ bei Dunkelheit gegeben ist.
Beim Bf liegen also aktuell Erkrankungen iSd §§ 8 und 11 FSG-GV vor

Aufgrund der Zuckerkrankheit des Bf ist gemäß § 11 Abs 2 FSG-GV eine Befristung von höchstens 5 Jahren vorgesehen. Aufgrund des zwingenden Charakters des § 11 Abs 2 FSG-GV ist die uneingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung unzulässig, weshalb eine Befristung zu erfolgen hat. Auch die Auflage von Kontrolluntersuchungen ist nach § 11 Abs 2 FSG-GV zwingend vorgesehen. Dies ist auch nach § 8 Abs 6 FSG-GV der Fall.
Angesichts der doch erhöhten Gefährdungslage bei Augenerkrankungen und des Umstandes, dass das Sehvermögen nur durch eine Behandlung auf ein Niveau gebracht werden konnte, dass der Bf seine Nachtfahrtauglichkeit wiedererlangt hat, besteht kein Zweifel, dass auch hier engmaschige Kontrollen erforderlich sind.

Aufgrund des § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV sind ärztliche Kontrolluntersuchungen in den Fällen der §§ 5 bis 16 FSG-GV immer mit einer Befristung zu verbinden.
In Einklang mit dem Gutachten Dris. H ist die Befristung aufgrund der in der Beweiswürdigung dargestellten Umstände und der aus derzeitigen Sicht eher ungünstigen Verlaufsprognose zunächst auf 2 Jahre vorzunehmen und ist der derzeit zu hohe HbA1c-Wert engmaschig zu kontrollieren.

Aus dem amtsärztlichen Gutachten ergibt sich, dass der Bf eine Brille benötigt, weshalb dieser vorzuschreiben ist.

Die amtsärztliche Nachuntersuchung ist aufgrund des § 11 Abs 2 FSG-GV zwingend vorzuschreiben.

Der Amtsarzt empfiehlt, dass der Bf zur amtsärztlichen Nachuntersuchung fachärztliche Stellungnahmen aus den jeweiligen hier relevanten Fachgebieten (Augen, Interne) vorlegen muss. Angesichts der vorliegenden Krankheitsbilder sind derartige fachärztliche Stellungnahmen, die der Nachuntersuchung und der Erstattung des im Hinblick auf die spätere Verlängerung der Lenkberechtigung dienen, sinnvoll und erforderlich (vgl. impl. VwGH 11. November 2015, Ra 2015/11/0072), zumal die hier anzuwendenden Bestimmungen der FSG-GV (§ 7, § 11) die Vorlage solcher Stellungnahmen erfordern und somit Voraussetzung für die amtsärztliche Nachuntersuchung sind. (VwGH 22. März 2002, 2001/11/0137)

III.4. Zusammenfassend ist zu sagen, dass dem Begehren des Bf, den angefochtenen Bescheid aufzuheben nur dahingehend Folge gegeben werden kann, dass das Nachtfahrverbot entfällt. Wie bereits dargelegt ist eine Befristung samt Kontrolluntersuchungen beim Krankheitsbild des Bf schon nach der FSG-GV zwingend vorgesehen.
Allerdings kann die Lenkberechtigung aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens längerfristig belassen werden.
Der behördliche Spruch ist dementsprechend zu korrigieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl